

Mitterfels, Cham und Eschlkam, und zwar vorwiegend auf die beiden letzteren. Von den 360 landwirtschaftlichen Gütern des Augsburger Domkapitels in und um Straubing lagen 1324 sieben öde. Den insgesamt wenigen Ödungen stehen zudem, wenn auch nur in noch geringerer Zahl, Neu-rodungen (4) gegenüber. Da sämtliche Wüstungen auf den kärgeren Böden nördlich der Donau lagen, dürften diese Güter nicht wegen Arbeitskräftemangels, sondern eher wegen des im Vergleich zu anderen Verdienstmöglichkeiten unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwands aufgegeben worden sein. Es läßt sich somit für Niederbayern, oder doch einen geraumen Teil Niederbayerns, im frühen 14. Jahrhundert ein erstes Anzeichen für die Aufgabe an den Randzonen der Besiedlung liegender und ertragsarmer Böden, keineswegs jedoch ein massives Einsetzen des Wüstungsvorganges konstatieren¹⁰².

Da auf den augsburgischen und höchstwahrscheinlich auch auf den herzoglichen Gütern keine Erbleihe, sondern die befristete Leihform des Freistifts bestand¹⁰³, waren die Grundherren in der Lage, innerhalb gewiß nicht zu weitgezogener Grenzen des Wohnheitsrechts die Grundzinsen nach Ertragslage zu verändern. Zwischen 1301/1307 und 1312/1313 geschah dies auf 32 der über 2000 herzoglichen Güter im Viztumsamt Straubing¹⁰⁴. In 17 Fällen wurden sie herabgesetzt, in 15 Fällen erhöht. Auf 8 der 360 Güter des Augsburger Domkapitels wurden nach 1324 die Abgaben verändert, und zwar in einem Fall nach unten und in 7 Fällen nach oben. Wiederum läßt sich keine eindeutige Krisenbewegung, keine Agrarkrise feststellen, die den Zugriff auf den Kredit als Notbehelf erklären könnte. Äußere Faktoren wie Kriegs- und Hungersnot würden ein Kreditbedürfnis hauptsächlich niedriger Sozialschichten, nicht der oben herausgearbeiteten Kundenkreise, hervorrufen und bestanden im Niederbayern des frühen 14. Jahrhunderts

¹⁰²) So auch die Nachrichten bei Rubner (wie Anm. 92) S. 440–441: 1346–1349 lagen von 130 Gütern des Stiftes Tegernsee im Amt Gevild ein oder zwei öde.

¹⁰³) Für den Augsburger Besitz ausdrücklich das Salbuch 1324: M o n d s c h e i n (wie Anm. 100) S. 76. Für den herzoglichen Besitz vgl. die einzige Erwähnung der Erbleihe (K e i m [wie Anm. 99] Nr. 27, S. 117) gegenüber dem raschen Wechsel der Bebauer zahlreicher Urbargüter.

¹⁰⁴) Es sind hier nur die grundherrlichen Abgaben (Zins, Gült) berücksichtigt. Keine Veränderungen der Abgaben fanden auf jenen Gütern statt, auf denen der herzogliche Rechtstitel nicht grundherrlicher, sondern öffentlicher Natur war (Steuer, Vogtei, Zehnt). Zur Vielfalt der bäuerlichen Abgaben und Dienste und den damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten vgl. A b e l, Geschichte (wie Anm. 2) S. 101–105.